

Praxisfragen zum Freibetrag für Beihilfen und Unterstützungen an Beschäftigte

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Voraussetzung ist, dass Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (vgl. BMF-Schreiben v. 09.04.2020 - IV C 5 - S 2342/20/10009:001). Die Verwaltung hat dazu im Rahmen von FAQ (BMF: FAQ "Corona" (Steuern)) u.a. zu folgenden Praxisfragen Stellung genommen:

Umwandlung bislang üblicher Sonderzahlungen

Eine Vereinbarung über Sonderzahlungen, die vor dem 01.03.2020 ohne einen Bezug zur Corona-Krise getroffen wurde, kann nicht nachträglich in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise umgewandelt werden. Sofern vor dem 01.03.2020 keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Gewährung einer Sonderzahlung bestanden hat, kann unter Einhaltung der Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 anstelle der Sonderzahlung auch eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gewährt werden.

Tarifverträge

Auch in einem Tarifvertrag, durch Betriebsvereinbarung oder durch eine einzelvertragliche Vereinbarung kann eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vereinbart werden.

Leistungsprämien für erbrachte Arbeitsleistungen (im Jahr 2019)

Leistungsprämien beruhen in der Regel auf bestehenden arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Vereinbarungen. Eine Umwandlung oder Umqualifizierung in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise ist grundsätzlich nicht möglich.

Beihilfen und Unterstützungen zur Abgeltung von Überstunden

Es ist erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen vor dem 01.03.2020 kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden bestand (also lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs gegeben war), die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 begünstigt ist, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet bzw. Überstunden gekürzt werden. Die Voraussetzung einer Gewährung "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" ist in diesen Fällen erfüllt.

Minijobber

Die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung i.S.d. § 3 Nr. 11 EStG unter Einhaltung der Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 von bis zu 1.500 € ist auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte (sog. Minijobber) möglich. Diese steuerfreien Beihilfen oder Unterstützungen zählen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht vorzunehmen. Bei Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen muss die Gewährung einer solchen Beihilfe oder Unterstützung jedoch auch unter Fremden üblich sein (sog. Fremdvergleichsgrundsatz).

Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann die Zahlung von steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. In diesem Fall scheidet die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG aus. Es ist wie bei Arbeitnehmern ohne Gesellschafterstellung darzulegen, dass es sich

um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt.

Mehrfache Berücksichtigung des Freibetrags

Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen i.S.d. BMF-Schreibens vom 09.04.2020 können für jedes Dienstverhältnis gesondert geleistet werden. Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen können auch für aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse in Anspruch genommen werden. Der Betrag von insgesamt bis zu 1.500 € kann pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden; dies gilt allerdings nicht bei mehreren Dienstverhältnissen im Kalenderjahr zu ein und demselben Arbeitgeber.

Abfindungen

Arbeitgebern steht es frei, anstelle einer üblichen Abfindung wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen unter Einhaltung der Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 zu leisten. Allerdings ist auch hier erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt. Die coronabedingte Betroffenheit des Arbeitnehmers muss zudem in der Zeit begründet sein, in der das Beschäftigungsverhältnis bestand, so dass Abfindungen, die sich auf Beschäftigungsverhältnisse beziehen, die vor dem 01.03. beendet wurden, nicht in steuerfreie Beihilfen oder Unterstützungen umqualifiziert oder umgewandelt werden können.

Pauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG

Im BMF-Schreiben vom 09.04.2020 wird darauf hingewiesen, dass andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvorgünstigungen oder Pauschalierungsmöglichkeiten neben der in diesem Schreiben aufgeführten Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG in Anspruch genommen werden können.

Nachweis des Zusammenhangs zur Corona-Krise bzw. Aufzeichnung im Lohnkonto

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV), so dass sie für den Lohnsteueraußenprüfer als solche erkennbar sind und die Rechtsgrundlage für die Zahlung bei Bedarf geprüft werden kann.

Lohnsteuerbescheinigung und Einkommensteuererklärung

Die steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise ist nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres 2020 auszuweisen und muss auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, steuerfreie Beihilfen/Unterstützungsleistungen

Der vor dem 01.03.2020 vereinbarte Anspruch auf einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld kann nicht in eine steuerfreie Beihilfe i.S.d. BMF-Schreibens vom 09.04.2020 umgewandelt werden. Arbeitgebern steht es jedoch frei, anstelle eines freiwilligen, arbeitgeberseitigen Zuschusses zum Kurzarbeitergeld steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise unter Einhaltung der Voraussetzungen des BMF-Schreibens zu leisten. Allerdings ist erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt und die übrigen Voraussetzungen des BMF-Schreibens eingehalten werden. Die Ausführungen gelten entsprechend, wenn der Arbeitgeber in Fällen des Infektionsschutzgesetzes Ergänzungszahlungen leistet, die die Entschädigung nach § 56 IfSG übersteigen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach dem Entwurf des sog. "Corona-Steuerhilfegesetzes" Aufstockungen zum Kurzarbeitergeld bis zu einer Höhe von 80 % des Gehalts steuerfrei bleiben und nicht mehr wie bisher als steuerpflichtiger Arbeitslohn gelten sollen. Schon jetzt müssen auf die Aufstockung bis auf 80 % des Bruttogehalts keine Sozialabgaben gezahlt werden. Hieran werden die Regeln für die Besteuerung angepasst. Diese Maßnahme ist befristet bis 31.12.2020.

*BMF, FAQ, Stand 06.05.2020

In eigener Sache:

Am **Freitag, den 12.06.2020** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Juni 2020

- 10.06. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.06. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.06. Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer,

10.06. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag